

Vereinssatzung des Fördervereins Grundschule Grießen (FGG) e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 27.12.1995 gegründete Schulförderverein führt den Namen Förderverein Grundschule Grießen e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Klettgau-Grießen und ist beim Amtsgericht Freiburg unter der Nummer 620812 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes der Schulfördervereine Baden-Württemberg e.V. mit Sitz in Tübingen.

§ 2 Zweckbestimmung

Zweck des Vereins ist es die Schüler und Schülerinnen der Grundschule Grießen ideell und materiell zu unterstützen.

Grundsätzlich werden durch die Arbeit des Vereins Bildungs-, Erziehungs-, kulturelle und künstlerische Ziele verfolgt. Besonders gefördert werden sollen Aktivitäten im außerschulischen Bereich.

Diese Zielsetzung und dieser Zweck des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:

- + Durchführung/ Beteiligung von Projekten im schulischen und außerschulischen Bereich wie AG - Angebote.
- + gestützte Ausflüge wie z. B. Theaterfahrten
- + Projektförderung
- + Durchführung/ Beteiligung schulischer und außerschulischer Veranstaltungen
- + Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial
- + Beschaffung von Ausstattungsgegenständen
- + Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Vereinen Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern.

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung (§§51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Unkosten und Auslagen, die durch Belege nachgewiesen werden und durch den Vorstand genehmigt wurden, werden aus Vereinsmitteln bestritten.

Vereinsmitglieder, welche Aufgaben in Form von Übungsleitung im pädagogischen, sportlichen, künstlerischen und musikalischen Bereich übernehmen, können im Rahmen einer Tätigkeitsvergütung nach §3, Nr. 26 Einkommensteuergesetz (Übungsleiterfreibetrag) mit einem steuerfrei bleibendem Betrag bezahlt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die Leistungen des Vereins sind freiwillig. Es besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Als ordentliches Mitglied gelten alle, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Schüler/in der Grundschule Grießen können beitragsfrei als junges Mitglied aufgenommen werden.

Alle eigenen Kinder eines ordentlichen Mitglieds, die Schüler/innen der Grundschule Grießen sind, werden, wenn nicht anders gewünscht, beitragsfrei als junge Mitglieder des Vereins geführt.

Es sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt. Junge Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Der Verein verzichtet auf die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer Beitrittserklärung beantragt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitragszahlung.

Der Vorstand beschließt über den Beitritt eines Mitgliedes und ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die Mitgliedschaft eines jungen Mitgliedes endet spätestens mit dem Austritt aus der Grundschule Grießen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch eine Kündigung in Textform mit einer Frist von 4 Wochen auf Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grunde dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung,

Ordnungen, den Satzungszweck oder der Vereinsinteressen verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag sechs Monate im Rückstand bleibt. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgaben eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und - fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art und Umfang der Beitragsleistungen regelt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- + die Mitgliederversammlung
- + der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- + Den Jahresbericht, den Kassenbericht und den Kassenprüfbericht entgegenzunehmen und zu beraten.
- + Entlastung des Vorstands
- + im Wahljahr den Vorstand zu wählen
- + über vorliegende Anträge, die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
- + den Kassenprüfer zu wählen, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellter des Vereins sein darf.

Die alljährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet innerhalb der ersten acht Wochen nach Schulbeginn statt.

Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher und wird im Gemeindeblatt Klettgau unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnungspunkte durch den Vorstand veröffentlicht oder die Einladung wird unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnungspunkte jedem Mitglieder entweder per Mail oder per Schreiben an die letzte bekannte Adresse zugestellt. Für Mitglieder, die nicht in Klettgau wohnhaft sind, geht die Einladung mit Tagesordnung entweder per Mail oder per Schreiben an die letzte bekannte Adresse zu.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- + Bericht des Vorstandes
- + Kassenbericht und Kassenprüfbericht
- + Entlastung des Vorstands
- + Wahl von einem/einer Kassenprüfer/in
- + Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmt. (Dringlichkeitsanträge; Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden siehe §10)

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt.

Der/die 1. Vorsitzende leitet oder ein von ihm berufenes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

§ 9 Stimmrecht/Beschlüsse

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.

In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen sind nur dann geheim durchzuführen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies ausdrücklich verlangt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied, der Versammlungsleitung (falls vom vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied abweichend) und dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf Wunsch in der Grundschule Grießen eingesehen werden.

§ 10 Satzungsänderungen und Neufassung der Satzung

Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

Die Zustimmung nicht erschienenen Mitglieder ist nicht schriftlich einzuholen.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf der Tagesordnung bereits in der Einladung unter Einhaltung der satzungsgemäßen Frist zur Mitgliederversammlung und unter Nennung der Überschrift und der Nummer des

/der zu ändernden Paragraphen hingewiesen wurde. Bei einer Neufassung der Satzung wird auf der Tagesordnung mit "Neufassung der Satzung" hingewiesen. Alle Mitglieder haben die Möglichkeit, sich vorab die zu beschließenden Änderungen per Mail zukommen zu lassen. Hierauf wird bei der Einladung hingewiesen.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern über das Gemeindeblatt Klettgau mitgeteilt oder entweder per Mail oder per Schreiben an die letzte bekannte Adresse zugestellt. Für Mitglieder, die nicht in Klettgau wohnhaft sind, geht die Satzungsänderung per Mail oder per Schreiben zu.

§ 11 Vorstand

Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- + 1. Vorsitzende/r
- + 2. Vorsitzende/r
- + ein/eine Kassierer/in
- + ein/eine Schriftführer/in
- + ein/eine Beisitzer/in

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht der Schulleitung angehören.

Der/die 1. Vorsitzende darf auch nicht dem Kollegium angehören.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- + Die Bewilligung von Ausgaben
- + Beteiligung/Durchführung von schulischen und außerschulischen Angeboten
- + Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der weiteren Mitgliederversammlungen.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils mit Einzelbefugnis. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind bei der Wahl mit vollständigem Name, Adresse und Geburtsdatum im Protokoll zu erfassen.

Der/die Schriftführer/in und der/die Beisitzer/in sind stimmberechtigte Vorstandsmitglieder.

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt und immer dann, wenn es die laufenden Geschäfte der Vereinsarbeit verlangen. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter geleitet.

Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied schriftlich oder in Textform (z. B per Mail oder per Whats App).

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und dem Protokollant unterschrieben.

Eilbeschlüsse des Vorstands können auch in Textform (z. B. Whats App, E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren in Textform oder fernmündlich erklären. Diese Beschlüsse sind ebenfalls schriftlich niederzulegen und in gleicher Weise zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen.

Die Schulleitung kann zur Vorstandssitzung eingeladen werden, wohnt diesen Sitzungen beratend bei und hat das Vorschlagsrecht, jedoch aus Gründen der Neutralität kein Stimmrecht. Die Schulleitung kann zu den Vorstandssitzungen als Vertretung ein Mitglied des Lehrerkollegiums beauftragen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Die Vorstandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Vorstandschaft kann jedoch beschließen, eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach §3 Nr.26a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtspauschale) steuerfrei bleibenden Betrags zu bezahlen. Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen, können in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe erstattet werden.

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit die Ausschüttung von Mitteln an die Schule verzögern, wenn der Eindruck entsteht, dass der Schulträger die Vereinsmittel für die Kürzung des Schuletats mitberücksichtigt. Als Vergleichsgrundlage dienen hier die gesamten Haushaltsmittel, welche allen Grundschulen in der Gemeinde Klettgau zur Verfügung gestellt werden.(Gleichheitsprinzip)

§12 Kassierer & Kassenprüfer

Der/die Kassierer/in sind verantwortlich für die Kassengeschäfte. Informationen über die Kassenlage müssen laufend an den Vereinsvorsitz weitergegeben werden.

In der Jahreshauptversammlung wird ein/eine Kassenprüfer/in für ein Jahr gewählt. Der/die Kassierer/in darf nicht dem Vorstand angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

Die unbegrenzte Wiederwahl des Kassierers/der KassiererIn sind zulässig.

Der/die Kassenprüfer/in hat die Aufgaben, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich zur Jahreshauptversammlung den Kassenstand festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der/die Kassenprüfer/in hat die Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung mündlich oder durch Vorlage eines schriftlichen Berichtes zu unterrichten.

§ 13 Datenschutz

Alle Belange zum Datenschutz werden in der nach rechtlichen Vorgaben aufgesetzten Datenschutzverordnung des Vereins geregelt.

§ 14 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Klettgau, mit der Maßgabe das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung für die Grundschule Grießen zu verwenden. Sollte die Grundschule Grießen nicht mehr bestehen, soll das Vermögen für gemeinnützige Zwecke für Anschaffungen und Einrichtungen für Kinder und Jugendlichen innerhalb der Ortsteile Grießen, Geißlingen, Riedern und Bühl anteilmäßig verteilt werden.

(Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 16.10.2019)